



## KUNDENINFORMATION

NEUAUSGABEN DER DBS 918 002-02 (01/2013) DER DEUTSCHEN BAHN AG  
UND ZTV-ING (2013)  
Revision 0, März 2014, 2 Seiten

**Stichworte:** DBS 918 002-02, ZTV-ING (2013), Q1-Lieferant, HPQ-Zertifikat

### Eisenbahnbrücken - DBS 918 002-02

Mit Datum vom Januar 2013 ist der DB Standard DBS 918 002-02, technische Lieferbedingungen für warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen für den Eisenbahnbrückenbau, veröffentlicht worden. Er ersetzt in diesem Bereich die Vorgängerversion DBS 918 002-02, Ausgabe März 2011. Diese Kundeninformation geht auf Änderungen ein, sofern diese Grobbleche betreffen.

### Anwendungsbereiche

Der DB Standard 918 002-02 regelt die technischen Lieferbedingungen für den Eisenbahnbrückenbau bzw. für den konstruktiven Ingenieurbau gemäß des Geltungsbereichs der Ril 804, wenn Eisenbahnlasten wirken. Für Bestellungen von Grobblechen für die Verwendungsbereiche Brücken und konstruktiver Ingenieurbau unter Eisenbahnlasten, die der DB AG unterliegen, ist es deshalb unbedingt erforderlich, die Bestellung explizit mit Hinweis auf DBS 918 002-02 auszuführen.

Für sonstige Ingenieurbauwerke, die nicht in den o.g. Geltungsbereich der Ril 804 fallen, kann dieser Standard separat vertraglich vereinbart werden.

Dies gilt z.B. für Ingenieurbauwerke, für die ZTV-ING (2013) angewendet wird. Diese bezieht sich in Ihrer neuen Ausgabe 2013 jetzt explizit auf den jeweils aktuell gültigen DBS 918 002-02 Standard.

### Änderungen im Vergleich zu DBS 918 002-02 (2011)

Als wesentliche Änderung können in der Version DBS 918 002-02 (2013) nun Grobbleche mit **Blehdicken > 100 mm** eingesetzt werden. Diese Dickenerweiterung ist je nach Verwendung für folgende Stahlsorten gegeben: S275NL/ML, S355J2+N, S355NL/ML. Für diese Dickenerweiterung gelten zusätzliche Anforderungen (Tabelle A.9, DBS 918 002-02 Ausgabe 2013):

- **Maximaldicke:** 120 mm für S275ML und S355ML  
250 mm für S275NL, S355J2+N, S355NL
- **Chemische Einschränkungen:**

|    |   |        |
|----|---|--------|
| S  | ≤ | 0,01%  |
| P  | ≤ | 0,017% |
| Cu | ≤ | 0,35%  |
- **Z-Güte:** immer EN 10164-Z35
- **Mindestdickenverformungsgrad:** ≥ 1,95
- **Ultraschallprüfung:**  
S3/E3
- **Zugprobe an Längs- und Querproben nach DIN EN ISO 6892-1**



- **Kerbschlagbiegeversuch an einer Längsprobe nach DIN EN ISO 148-1**

Anforderungen:

|             |                |             |                |
|-------------|----------------|-------------|----------------|
| Güte J2     | 50 J bei -20°C | <b>oder</b> | 27 J bei -20°C |
| Güten NL/ML | 50 J bei -50°C |             | 47 J bei -20°C |
| Probenlage  | ¼ t            |             | ½ t            |

**Weitere Änderungen (gelten für alle Dicken, Güten):**

- Gütegruppe JR darf nicht mehr eingesetzt werden
- Für Stähle der Sorte S420 und S460 wird in keinem Fall mehr ein Aufschweißbiegeversuch verlangt
- neben der Erschmelzungsart ist das Vergießungsverfahren anzugeben und im Abnahmeprüfzeugnis zu bescheinigen
- es dürfen standardmäßig nur Hersteller liefern, die über eine gültige Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ) (gemäß Anhang B, DBS 918 002-02) verfügen.

## Prüfbescheinigungen und HPQ-Zertifikate

Nach der neuen DBS 918 002-02 (2013) dürfen standardmäßig **nur noch Hersteller liefern, die über eine gültige Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ)** verfügen. Die im HPQ - Zertifikat bescheinigten Walzprodukte können dann mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10 204 attestiert und geliefert werden.

Der Q-Status, resultierend aus einer Lieferantenbeurteilung des Herstellers entfällt ersatzlos. Die beim Hersteller vorhandenen Q-Zertifikate gelten im Sinne der DBS 918 002-2, Ausgabe 2013, bis zu deren Ablaufdatum als Herstellerqualifikation weiter. Sie verlieren ihre Gültigkeit entsprechend des jeweiligen Ablaufdatums.

Ab dem 01.01.2014 ist ausschließlich das gültige HPQ-Zertifikat eines Herstellers Voraussetzung zur Verwendung von dessen Walzprodukten im Geltungsbereich der RIL 804/ DBS 918 005 Eisenbahnbrückenbau der Deutschen Bahn AG. Als Konformitätsnachweis ist dann ein Abnahmeprüfzeugnis (APZ) 3.1 ausreichend. Auf Kundenwunsch sind selbstverständlich auch APZ 3.2 weiterhin möglich.

Ein APZ 3.2 ersetzt aber grundsätzlich nicht den fehlenden HPQ-Status oder einen unzureichenden Geltungsbereich der HPQ eines Herstellers, zum Beispiel hinsichtlich der Materialsorte und/oder des Dickenbereichs.

## Dillinger Hütte- HPQ zertifiziert

Die Dillinger Hütte hat sich einer solchen Herstellerbezogenen Produktqualifikation (HPQ) unterzogen, so dass Grobbleche in allen gültigen Güten und über den kompletten erlaubten Dickenbereich (z.B. bis 120 mm für S275ML und S355ML, bis 250 mm für S275NL, S355J2+N, S355NL) für Anwendungen im Gültigkeitsbereich der DBS 918 002-2 von der Dillinger Hütte geliefert werden können.

## Straßenbrücken - ZTV-ING

Für Brückenbauwerke außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der DB AG (Bsp.: Straßenbrücken in der Last des Bundes) gelten i.A. die Festlegungen nach ZTV-ING. Die dort niedergelegten Regelungen sind zu berücksichtigen. Ab Mai 2013 gilt die neue ZTV-ING (Ausgabe 2013/04) für neue Ausschreibungen und ersetzt damit die Ausgabe 2012/03. Die bis dato bestehenden Hinweisblätter wurden in die neue Version eingearbeitet. Für den Teil 4 (Stahlbau, Stahlverbundbau) wurde die Version 03/01 durch 12/12 ersetzt. Diese Kundeninformation geht auf Änderungen im Teil 4 ein, sofern diese Grobbleche betreffen.



## Änderungen der ZTV-ING Teil 4 (12/12) im Vergleich zu (03/01)

- Bezieht sich auf jeweils aktuelle Version des DB Standards DBS 918 002-02
- für tragende Bauteile sind die Gütegruppen JR und J0 nicht mehr erlaubt
- es muss mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 bestellt werden
- Wenn weitere technische Materialanforderungen (z.B. Z-Güte, Kaltverformbarkeit) bestellt sind, müssen diese im APZ 3.2 bescheinigt werden

Revision 0, ergänzt Kundeninformation „NEUAUSGABE DER DBS 918 002-02 (03/2011) DER DEUTSCHEN BAHN AG, Revision 1“

Dillingen, März 2014

Marketing Stahlbau

[marketing-steel-construction@dillinger.biz](mailto:marketing-steel-construction@dillinger.biz)